

E St. A - 13444

3369

# STATUT

der

Tartu Riikliku Lõpetuse  
Raamatukogu  
~~181093.~~

## DRITTEN RIGASCHEN GESELLSCHAFT

gegenseitigen Credits.



# STATUT

der

## DRITTEN RIGASCHEN GESELLSCHAFT

gegenseitigen Credits.



**Nr. 30.** — Den 25. Februar 1869. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths, vorgestellt dem Dirigirenden Senate vom Gehilfen des Finanzministers am 14. März über das Statut der Dritten Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Crédits.

Se. Kaiserliche Majestät hat Allerhöchst geruht, das über den Entwurf zu dem Statute der Dritten Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits in allgemeiner Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten zu bestätigen, und befohlen, dasselbe in Erfüllung zu setzen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Constantin.

25. Februar 1869.

#### Gutachten des Reichsraths.

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Finanzministers hinsichtlich des Entwurfs zu dem Statute der Dritten Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits für gut erachtet:

1) den Entwurf zum Statute der Dritten Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits Sr. Kaiserlichen Majestät zu Allerhöchster Bestätigung vorzustellen und,

2) dem Rigaschen Comptoire der Reichsbank zu gestatten: Wechsel, welche von der erwähnten Gesellschaft discountirt worden sind, unter Garantie derselben entgegen zu nehmen und im Laufe der ersten fünf Jahre, vom Tage der Eröffnung dieser Gesellschaft an gerechnet, für dieselben ein halbes Procent weniger zu erheben, als der allgemeine Procentsatz der Bank im Disconto-Verkehr beträgt.

Das Original des Gutachtens ist in den Journälen von den Präsidenten und Gliedern unterzeichnet.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Constantin

25. Februar 1869.

Gutachten des Reichsraths

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vor- stellung des Finanzministers hinsichtlich des Entwurfs zu dem Statute der Dritten Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits für gut erachtet:

Auf dem Originale steht von der Eigenen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben:

„Dem sei also.“

St. Petersburg, den 25. Februar 1869.

## STATUT

der

### Dritten Rigaschen Gesellschaft

GEGENSEITIGEN CREDITS.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die Dritte Rigasche Gesellschaft gegenseitigen Credits hat den Zweck Personen jeden Standes, vorzugsweise solchen, die sich mit dem Handel und anderen Gewerben beschäftigen, Capitalien gegen gehörige Sicherheit und auf kurzen Termin vorzustrecken.

##### § 2.

Die Gesellschaft besteht aus Mitgliedern, die berechtigt sind zum Disconto von Wechseln, im Betrage des ihnen von der Gesellschaft eröffneten Credits. Der niedrigste Creditsatz darf nicht geringer als hundert Rubel sein; der höchste Creditsatz wird von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft bestimmt.

##### § 3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet bei seinem Eintritt in die Gesellschaft 10 Procent des Betrages, des ihm eröffneten Cre-

dits baar einzuzahlen. Die Summe dieser Einlage bildet das Betriebs-Capital der Gesellschaft. Wer auf Solo-Wechsel Credit zu erhalten wünscht ist verpflichtet zu einer Sicherstellung, die mit der 10procentigen Einlage zusammen dem Credite gleichkommt, welchen ein Mitglied beim Disconto der Solo-Wechsel genießen kann.

#### § 4.

Die Mitglieder verantworten hinsichtlich der Operationen der Gesellschaft nur in dem Betrage des ihnen eröffneten Credits. Die Summe aller Schuldverschreibungen, welche von den Mitgliedern bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft ausgestellt worden sind (§ 36) bildet das Capital, durch welches die Operationen der Gesellschaft sichergestellt sind.

#### § 5.

Die von der Gesellschaft empfangenen Einlagen unterliegen keiner Beschlagnahme oder Sequester, und werden von der Gesellschaft, auf Anordnung des Gerichts und obrigkeitlicher Behörden nicht anders ausgereicht, als gegen Rückgabe der von der Gesellschaft ertheilten Billets oder Berechnungsbücher; die Gesellschaft aber kann bei Beitreibungen von ihren Gliedern, aus den denselben gehörigen Depots einen entsprechenden Theil zur Deckung der beizutreibenden Summe zurückbehalten. Desgleichen können die von der Gesellschaft empfangenen Saloggen bis zur Bezahlung der ganzen Schuldforderung wegen Sicherstellung Letzterer, nicht dem Sequester unterworfen werden.

Anlangend die Sicherstellung, welche der Gesellschaft auf Grund des § 3 geleistet werden muss, so kann eine Krons- oder Privatforderung nicht früher diese Sicherstellung angreifen, als nach Verlauf der im § 38 festgesetzten Termine, zur Auskehrung derselben an die austretenden Mitglieder und nicht anders als nach vorhergehender Deckung der Schuld, aus diesen

Sicherstellungen, die möglicher Weise von den Gliedern für ihnen von der Gesellschaft gegebene Darlehne oder zur Deckung der Verluste Letzterer, gefordert werden könnte § 44.

## II. Von der Verwaltung.

### § 6.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden verwaltet:  
a) von der Generalversammlung, b) von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft und c) von der Direction der Gesellschaft.

#### A. Von der General-Versammlung.

### § 7.

Die General-Versammlung wird ein Mal jährlich und zwar nicht später als im Monat Mai zusammenberufen und besteht aus allen Gliedern der Gesellschaft. Ausserdem können auf Antrag des Verwaltungsraths oder 40 Glieder der Gesellschaft ausserordentliche General - Versammlungen zusammenberufen werden.

### § 8.

Ueber die abzuhaltende General - Versammlung wird 2 Wochen vor dem dazu angesetzten Tage hierüber in einer der städtischen Zeitungen Publication erlassen. Ausserdem werden die Mitglieder der Gesellschaft von einer bevorstehenden ausserordentlichen General-Versammlung 2 Wochen vor dem dazu anberaumten Tage durch Anzeigen davon benachrichtigt, in denen der Grund der Zusammenberufung angeführt ist.

### § 9.

Falls zu einer General-Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, so wird eine abermalige General-Versammlung zu einem anderen Termine anberaumt. In dieser

zum zweiten Male zusammenberufenen General-Versammlung werden die Beschlüsse durch die anwesenden Mitglieder gefasst, doch können nur die Angelegenheiten von dieser Versammlung abgeurtheilt werden, deren Entscheidung der damals nicht zu Stande gekommenen Versammlung vorlag.

### § 10.

In den General-Versammlungen hat der Präsident des Verwaltungsraths den Vorsitz.

### § 11.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat eine Stimme und darf in Vollmacht auch nicht mehr als über zwei weitere fremde Stimmen verfügen.

Anmerkung. Vollmachten werden in Form von Briefen ertheilt, welche 3 Tage vor der General-Versammlung der Direction vorzuweisen sind.

### § 12.

Gegenstände der Verhandlungen der General-Versammlungen sind: 1) Wahl der Glieder des Verwaltungsraths und der Direction, desgleichen der Candidaten für diese Aemter; 2) Durchsicht der Anträge des Verwaltungsraths und der Glieder; 3) Durchsicht und Bestätigung der Rechenschaftsablegung; 4) Vertheilung der Gewinne; 5) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

### § 13.

Nach Durchsicht und Revision des Jahres-Otschotts durch den Verwaltungsrath, stellt derselbe gleichzeitig mit einem Berichte (§ 22) denselben der General-Versammlung vor. Falls die General-Versammlung es für nöthig erachtet, so kann sie

mit der Revision des Otschotts eine besondere Commission beauftragen, die aus drei oder mehrern Gliedern bestehen kann.

#### § 14.

Die Wahl der Glieder des Verwaltungsraths, der Direction und deren Candidaten geschieht mittelst Ballotement laut Wahlzettel.

Anmerkung. In gleicher Weise werden die Glieder der Revisions-Commission erwählt.

#### § 15.

Anträge der Glieder der Gesellschaft müssen dem Verwaltungsrathe schriftlich gestellt werden und zwar 3 Tage vor der General-Versammlung; auch müssen dieselben von nicht weniger als 10 Gliedern unterschrieben sein.

#### § 16.

Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung der Statuten müssen schriftlich bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft eingereicht werden und zwar nicht später als 2 Wochen vor der General-Versammlung. Falls diese Abänderungen und Ergänzungen von der General-Versammlung angenommen werden, so werden solche von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft dem Finanzminister zur weiteren ordnungsmässigen Entscheidung vorgestellt.

#### § 17.

Dem Finanzminister steht das Recht zu nach eigenem Ermessen die Fragen und Zweifel, welche hinsichtlich des Statuts von der General-Versammlung angeregt sind, zu entscheiden.

#### B. Von dem Verwaltungsrathe.

#### § 18.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus 12 Gliedern. Wenn in der Gesellschaft mehr als 100 Theilnehmer

sind, so kann die Zahl der Glieder des Raths auf 18 erhöht werden.

### § 19.

Die Glieder des Verwaltungsraths scheiden alle 3 Jahre aus, anfänglich nach der Reihenfolge, die durch das Loos festgestellt wird, sodann aber nach dem Alterthum des Eintritts. Die ausscheidenden Glieder können von Neuem wiedergewählt werden.

### § 20.

Der Präsident des Verwaltungsraths wird durch die Glieder desselben aus deren Mitte gewählt.

### § 21.

Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden allwöchentlich oder alle zwei Wochen an dem dazu bestimmten Tage statt und werden als gültig anerkannt, wenn nicht weniger als die Hälfte der Glieder anwesend ist.

### § 22.

Zu Gegenständen der Geschäfte des Verwaltungsraths gehören: 1) die Revision der Otschotte, die von der Direction der Gesellschaft vorgestellt werden und der Vortrag für die General-Versammlung über das Resultat der Revision, desgleichen über die Vertheilung der Gewinne oder über die Mittel zur Deckung der sich herausgestellt habenden Verluste; 2) die vorläufige Durchsicht der Sachen, welche in die General-Versammlung nebst Gutachten des Verwaltungsraths kommen; 3) die Aufsicht darüber, dass die Geschäftsführung der Direction eine regelrechte sei, die Durchsicht sämmtlicher von der Direction empfangenen Schuldverschreibungen und Wechsel und zu jeder Zeit, die Revision des Cassa-Bestandes, um sich von deren Vollzählichkeit zu überzeugen.

## § 23.

Gesuche um Aufnahme als Glieder der Gesellschaft werden im Plenum des Verwaltungsraths, mit der Direction der Gesellschaft zusammen, durchgesehen.

## § 24.

Die Sachen im Verwaltungsrathe werden, ausgenommen Sachen hinsichtlich der Aufnahme als Glieder der Gesellschaft, nach Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Zur Entscheidung aber bei Aufnahme von Gliedern in die Gesellschaft ist wenigstens 3 Viertel der vollen Anzahl der Glieder des Verwaltungsraths, ausser den Gliedern der Direction, erforderlich und die Majorität von 2 Drittel der anwesenden Stimmen, bei verdecktem Ballotement.

## C. Von der Direction.

## § 25.

Der Geschäftsgang der Gesellschaft wird der Direction, welche aus 5 Gliedern besteht, unter Aufsicht und Controle des Verwaltungsraths der Gesellschaft anvertraut.

## § 26.

Die Glieder der Direction erwählen aus ihrer Mitte den Präsidenten. Bei Abwesenheit desselben tritt eines der Glieder der Direction an seine Stelle, gleichfalls laut Wahl.

## § 27.

Die Glieder der Direction scheiden nach der Reihenfolge in einem Jahre zwei, im andern Jahre drei, aus. Die Reihenfolge der Ausscheidung jeden Gliedes, wird Anfangs laut Loos, sodann aber nach der Anciennität ihres Eintritts bestimmt.

Die Ausscheidenden Glieder können auf's Neue wiedergewählt werden.

### § 28.

Die Direction hat folgende Verpflichtung: 1) die Anstellung und Entlassung der Dienenden und die Bestimmung der Gagen für dieselben; 2) die Leitung aller der Gesellschaft zustehenden Operationen; 3) den Procentsatz für Darlehne und Einlagen, laut Disconto, gemäss dem bestehenden Geldmarkte zu bestimmen; 4) die Rechnungsführung in Ordnung und die Casse in gehörigem Bestande zu erhalten; 5) die Anfertigung des Jahres-Otschotts.

### § 29.

Anforderungen, Beitreibungen und alle schriftlichen Verhandlungen der Gesellschaft gehen Namens der Direction aus und zwar mit Unterschrift des Präsidenten und eines der Glieder.

### § 30.

Die Glieder der Direction erhalten als Entschädigung für ihre Mühewaltung 15 Procent aus dem von der Gesellschaft erzielten Reingewinne.

### § 31.

Die Glieder der Direction unterliegen der persönlichen Verantwortung für Nichterfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen oder für Nachlässigkeiten; für die Schulden der Gesellschaft aber bei Operationen verantworten sie ebenso wie die übrigen Glieder.

## III. Von der Aufnahme und dem Austritt der Glieder.

### § 32.

Wer als Glied in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, hat bei der Direction ein Gesuch mit Angabe des zu

erbittenden Creditbetrages einzureichen. Dieses Gesuch wird so lange geheim gehalten bis der Verwaltungsrath die Person als Mitglied in die Gesellschaft aufnimmt.

### § 33.

Der Verwaltungsrath prüft gemeinschaftlich mit der Direction die vorgestellte Sicherheit und nach Eigenschaft derselben, bestimmt er die Grösse des zu eröffnenden Credits. Die Aufnahme als Glied der Gesellschaft ist gestattet:

- a) bei Creditbefähigung;
- b) bei Sicherstellung des Credits durch Saloggen oder städtische Immobilien, oder durch Renten tragende Papiere;
- c) bei Vorstellung jeder anderen Sicherheit, welcher Art sie auch sei, wenn der Verwaltungsrath selbige als genügend anerkennt.

### § 34.

Bei Sicherstellung des Credits durch Immobilien ist vorzustellen:

- a) Attest darüber, dass das Immobil schuldensfrei ist, in der gehörigen Form;
- b) Documente über den Eigenthumsbesitz;
- c) Police der Assecuranz-Gesellschaft und
- d) eine Beschreibung des Immobils.

Diese Beschreibung wird in der von der Gesellschaft angegebenen Form angefertigt und durch Unterschrift des Besitzers und drei Gliedern der Gesellschaft auf Bestimmung des Verwaltungsraths bestätigt, welche für die Richtigkeit der in der Beschreibung gemachten Taxation einstehen.

Bei der Annahme eines Immobils als Sicherstellung zum Erhalt von Credit muss selbiges in der gesetzlichen Weise mit Beschlagnahme belegt werden.

## § 35.

Der Verwaltungsrath hat in Gemeinschaft mit der Direction das Recht den Credit seiner Glieder zu vergrössern oder zu verringern und gleichfalls auch von denselben ergänzende Sicherstellung zu verlangen.

## § 36.

Das in der Gesellschaft aufgenommene Glied giebt eine schriftliche Verpflichtung ein, deren Form von dem Verwaltungsrathe bestimmt wird.

## § 37.

Ein Glied welches aus der Gesellschaft austreten will, ist verpflichtet, der Direction hierüber ein Gesuch in der ersten Hälfte des Jahres vom 1. Januar bis zum 20. Juni einzureichen.

Das ausgeschiedene Mitglied bleibt für alle während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft unternommenen Operationen im Verlaufe von 6 Monaten und 10 Tagen, gerechnet von dem Tage der Eingabe seines Gesuches zum Austritt, verantwortlich.

## § 38.

Drei Monate nach Abschluss der Jahresrechnungen wird dem aus der Gesellschaft austretenden Gliede, die von demselben beigebrachte Sicherstellung zurückgegeben; desgleichen auch die von ihm gemachte Einlage von 10 Procent; — falls sich beim Rechnungsabschluss kein Verlust herausstellt, welcher von den Gliedern gedeckt werden muss. Uebrigens verantwortet das austretende Glied nur für diejenigen Verluste der Operationen, welche sich bis zu seiner Eingabe zum Austritt aus der Gesellschaft herausgestellt haben.

## IV. Operationen.

### § 39.

Der Gesellschaft steht es zu folgende Operationen zu unternehmen:

- 1) Annahme von Depots, a) von Mitgliedern der Gesellschaft und b) von Privatpersonen;
- 2) Darlehne unter Sicherstellung durch Werthpapiere und Waaren;
- 3) Disconto 6 monatlicher Wechsel, die den Gliedern der Gesellschaft gehören, oder von Letzteren von sich aus auf den Namen der Gesellschaft ausgestellte Wechsel.

Anmerkung. Glieder, denen Credit laut Creditfähigkeit der Wechsel bewilligt worden, können nicht mit ihrer alleinigen Namensunterschrift versehene Wechsel zur Discontirung vorstellen und

- 4) Die Discontirung von Wechseln in dem Rigashen Comptoir der Reichsbank und den anderen Credit-Anstalten unter Garantie der Gesellschaft und der Unterschrift des Präsidenten und zweier Glieder der Direction.

Die Einlagen von Privatpersonen und die übrigen Verschreibungen der Gesellschaft, dürfen nicht das Fünffache des Betriebs-Capitals der Gesellschaft, gebildet durch die 10 Procent Einlage der Glieder (§ 3) und das Reserve-Capital (§ 49), übersteigen. — Im Falle der Liquidation der Angelegenheiten der Gesellschaft, werden die Einlagen, welche von den Gliedern derselben angenommen sind nur nach vollständiger Bezahlung der von Privatpersonen gemachten Einlagen, zurückerstattet.

### § 40.

Mit Genehmigung des Finanzministers ist es der Gesellschaft gestattet auch andere kurzterminliche Credit-Operationen,

welche anderen Creditanstalten im Reiche gestattet sind, zu vollziehen.

## V. Von den Beitreibungen.

### § 41.

Falls die gegebenen Darlehne und discountirten Wechsel zum Termin nicht zur Bezahlung kommen, so werden die verpfändeten Waaren und Renten tragenden Papiere von der Gesellschaft verkauft, wobei die hieraus gelöste Summe, welche nach Liquidation der Schuld an die Gesellschaft übrig bleibt, dem Verpfänder zurückerstattet wird; Wechsel jedoch werden, nachdem sie protestirt worden sind, nach dem Wechselrecht wo gehörig zur Beitreibung aufgegeben.

### § 42.

Immobilien, die als Sicherheit bei einem Wechsel-Credit dienen, kommen mittelst öffentlicher Versteigerung im Verwaltungsrathe der Gesellschaft, nach Ablauf von 2 Monaten, gerechnet von der Publication, die in den örtlichen Zeitungen dreimalig geschehen, zum Verkauf. Die Torge beginnen mit der Schuldsumme, die die Gesellschaft zu fordern hat.

### § 43.

Wenn durch den auf den Torgen gebotenen Preis, die volle Summe, welche vom Debitor zur Deckung des der Gesellschaft schuldenden Geldes zu zahlen ist, nicht erzielt wird, so kann die Gesellschaft nach 1 Monat neue Torge anberaumen oder dieses Immobil in ihrer Verwaltung behalten und selbiges aus freier Hand verkaufen, jedoch nicht später als nach Verlauf eines Jahres. Im letzteren Falle wird das Kaufattest in derselben Weise ertheilt, wie bei anderen öffentlichen Torgen.

Die Summe, die nach Deckung der Schuld übrig bleibt, wird dem Eigenthümer des verkauften Immobili ausgekehrt, oder falls es noch andere Creditore giebt, an die competente Behörde zur Auskehrung an diese Letztere abgesandt.

#### § 44.

Wenn ein Glied der Gesellschaft mit Krons- oder Privat-abgaben belastet ist, so kommt das der Gesellchaft als Sicherheit bestellte Vermögen nicht in die Concursumasse und die Schuld der Gesellchaft wird vor allen anderen Schulden, sowol von Privat- als auch Krons- und Communal-schulden, getilgt (§ 5).

### VI. Von der Rechnungsablegung.

#### § 45.

Die Rechnungen der Gesellchaft schliessen jährlich mit dem 31. December und werden in einer der örtlichen und einer der Residenz-Zeitungen publicirt. Ausserdem veröffentlicht die Gesellchaft die monatliche Bilanz in einer der örtlichen Zeitungen.

#### § 46.

Die Rechnungsablegung der Gesellchaft wird nach deren Revision, nebst Meinungsäusserung und Gutachten des Verwaltungsraths, der General-Versammlung vorgestellt.

#### § 47.

Der Otschott der Gesellchaft wird in zwei Exemplaren dem Finanzministerio zur Nachricht vorgestellt.

TRU Raamatukoos

## VII. Von der Vertheilung der Gewinne und Deckung der Verluste.

### § 48.

Aus den Gewinnen, die nach Deckung aller Unkosten und Ausfälle verbleiben, werden 15 Procent zum Besten der Glieder der Direction abgerechnet. Aus der verbliebenen Summe wird  $\frac{1}{10}$  dem Reservecapital zugezählt und  $\frac{9}{10}$  kommen als Dividende zur Vertheilung.

### § 49.

Die Summe, welche dem Reservecapital zufällt, dient zur Deckung der Verluste. Wenn das Reservecapital den vollen Betrag der Geldeinlagen erreicht, den die Glieder eingetragen haben, so hört die Ansammlung dieses Capitals auf und die diesem Capital zuzuzählende Summe kommt der Dividende zu gut.

### § 50.

Die Dividende wird verhältnissmässig nicht nur nach der Grösse der Seitens eines jeden Gliedes gemachten 10procentigen Einlage, sondern auch nach der Summe der von Jedem bestellten Sicherheit berechnet. Ein Glied der Gesellschaft, welches im Verlaufe des Jahres in dieselbe eingetreten ist, hat nur das Anrecht auf eine halbjährliche Dividende und nur in dem Falle, wenn er nicht weniger als 6 Monate Glied der Gesellschaft war; Personen, die weniger als ein halbes Jahr in der Gesellschaft sind, haben keinen Antheil bei Theilung der Dividende.

### § 51.

Verluste, die beim Schluss der Jahresrechnungen sich herausstellen, werden von den Gewinnen abgeschrieben, falls Letztere jedoch nicht ausreichen, so werden sie aus dem Reserve-

capital gedeckt. Die etwa noch zur Deckung fehlende Summe wird von den Gliedern beigebracht, oder wird aus den denselben gehörenden Sicherheitsstellungen entnommen.

## VIII. Von der Eröffnung und Liquidation der Gesellschaft.

### § 52.

Die Gesellschaft beginnt ihre Thätigkeit, sobald in dieselbe nicht weniger als 100 Glieder eingetreten sind, welche eine materielle Sicherheit bestellt haben.

### § 53.

Die Gesellschaft kann laut Entscheidung der General-Versammlung aufgelöst werden und ist verpflichtet ihre Geschäfte zu liquidiren, sobald in derselben weniger als 100 Glieder verbleiben.

---

Von der Censur erlaubt. Riga, den 30. April 1869.